

42. Veranstaltung des Arbeitskreises Infektionsprophylaxe

Mario-Alexander Lehmann
Anke Peters

15./16. März 2016

§1 Infektionsschutzgesetz

Zweck des Gesetzes ist es,
übertragbaren Krankheiten beim
Menschen vorzubeugen, Infektionen
frühzeitig zu erkennen und ihre
Weiterverbreitung zu verhindern

Infektionsschutzgesetz (IfSG 2011)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist...

Abs. 8. nosokomiale Infektion

eine Infektion mit lokalen oder systemischen Infektionszeichen als Reaktion auf das Vorhandensein von Erregern oder ihrer Toxine, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder einer ambulanten medizinischen Maßnahme stehen, soweit die Infektion nicht bereits vorher bestand...



Infektionsschutzgesetz (IfSG 2011)

§23 Abs.3

(3) Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden:

1. Krankenhäuser,

2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,

3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,

4. Dialyseeinrichtungen,

5. Tageskliniken,

6. Entbindungseinrichtungen,

7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,

8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen und

9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe.

Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim Robert Koch-Institut beachtet worden sind.

Infektionsschutzgesetz (IfSG 2011)

§23 Abs.3

(3) Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Krankheitsserre-

1. Krankenhäuser
2. Einrichtungen
3. Vorsorge- oder
- erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen
7. Behandlungseinrichtungen
- vergleichbar sind
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
9. Praxen sonstiger

Die Einhaltung der

veröffentlichten Empfehlungen zur Infektionshygiene werden verbindlich, die Robert Koch-Institut und der Kommission Antimikrobielle Resistenz und Therapie beim Robert Koch-Institut beachtet worden sind.

**Empfehlungen zur
Infektionshygiene werden
verbindlich**

Infektionsschutzgesetz (IfSG 2011)

§23 Abs.3

(3) Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Präventionsmaßnahmen zur Infektionsvermeidung und gegen resistente Erreger durchzuführen.

1. Krankenhäuser
2. Einrichtungen zur
3. Vorsorge- oder
- erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen
7. Behandlungseinrichtungen
- vergleichbar sind
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
9. Praxen sonstiger

Die Einhaltung der Vorschriften ist durch das Robert Koch-Institut und den Bundesrat zu gewährleisten.

Die Leiterinnen und Leiter von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen werden ausdrücklich dazu verpflichtet, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Präventionsmaßnahmen zur Infektionsvermeidung und gegen resistente Erreger durchzuführen.

Versorgung

ngen

e
rt Koch-
sind.

Infektionsschutzgesetz (IfSG 2011)

§23 Abs.3

(3) Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Krankheitsübertragung von

1. Krankenhäusern
2. Einrichtungen zur
3. Vorsorge- oder
- erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen
7. Behandlungseinrichtungen
- vergleichbar sind
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
9. Praxen sonstiger

Die Einhaltung der Vorschriften ist durch das Robert Koch-Institut und den

Die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) und die Empfehlungen der neuen Kommission ART beim Robert Koch-Institut werden als der dafür geltende Standard geregelt.

versorgung

gen

Koch-
ind.

Infektionsschutzgesetz (IfSG 2011)

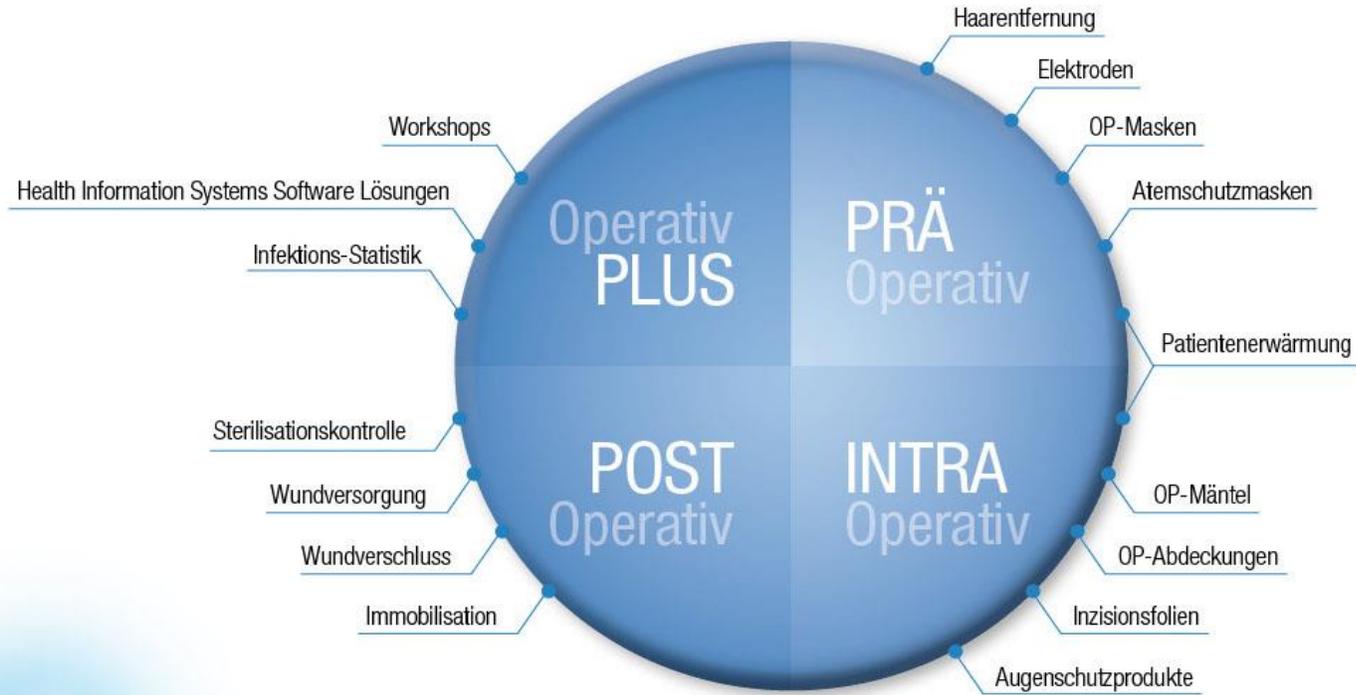
§23 Abs.3

(3) Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Krankheitsserre

1. Krankenhäuser
2. Einrichtungen
3. Vorsorge- oder
- erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen
7. Behandlungsstellen, die nicht vergleichbar sind
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
9. Praxen sonstiger

Die Einhaltung der Vorschriften ist durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Die Empfehlungen sind unter Berücksichtigung aktueller infektionsepidemiologischer Auswertungen stetig weiterzuentwickeln.



3M Infection Prevention –
mehr Vorsorge, weniger Nachsorge

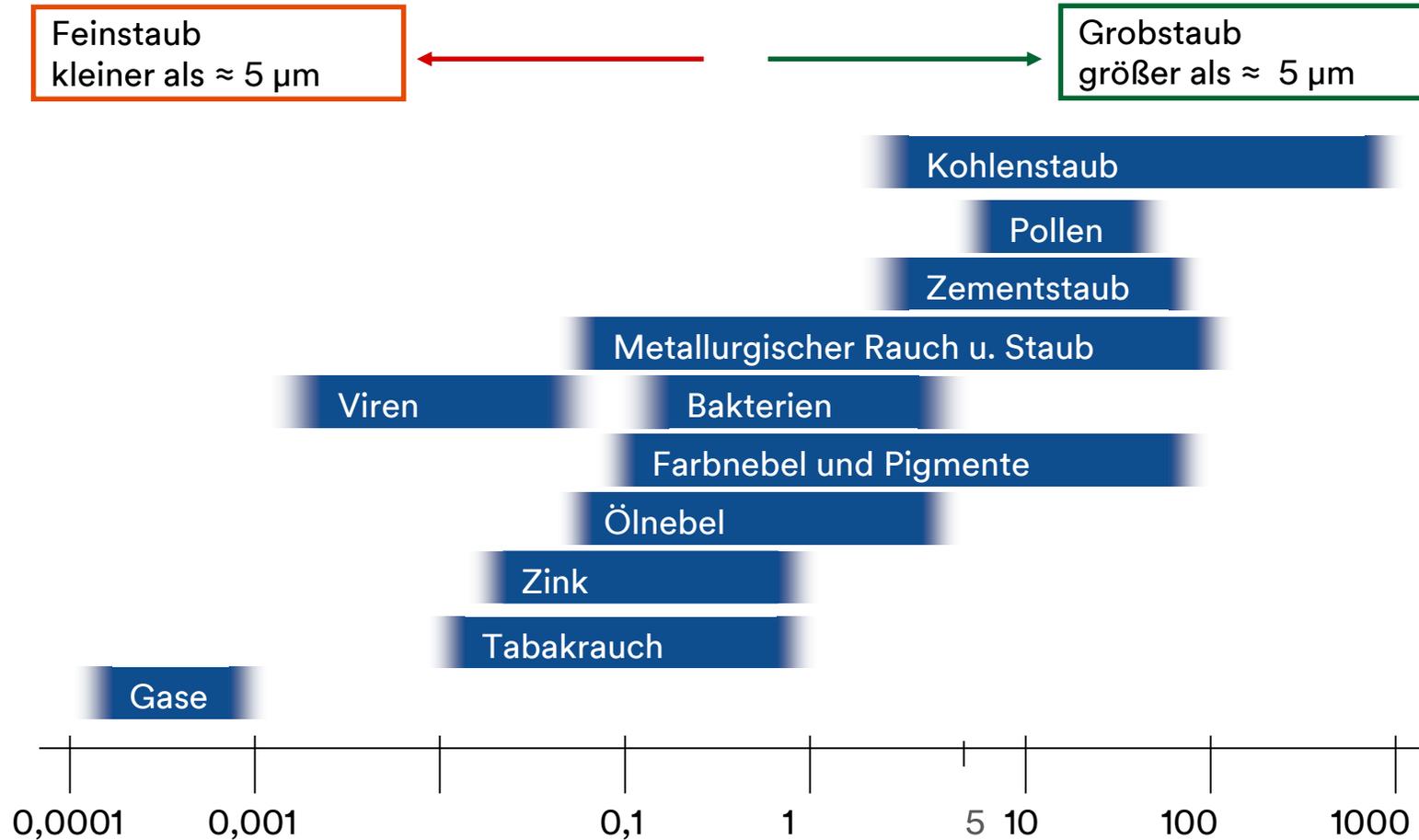
Medizinprodukt oder PSA (Pers. Schutzausrüstung)?

Vergleich der Eigenschaften von:

- Atemschutzmasken mit OP-Masken
- Schutzanzügen mit OP-Mänteln

Feinstaub ist alles andere als eine feine Sache

Die Bedeutung von Partikelgrößen



OP Maske

EN 14683

Verhinderung der Verbreitung luftübertragener Krankheitserreger vom Träger ausgehend

Patientenschutz im Fokus

Wirksam von Innen nach Aussen



Atemschutzmaske

EN 149:2001+ A1:2009 revidierte Norm seit 08.2009

Vermindert das Einatmen luftübertragbarer Krankheitskeime für den Träger

Persönliche Schutzausrüstung

Wirkung von Aussen nach Innen



Prüfung

EN 149:2001

EN 149:2001 Kategorie	Maximale Filterdurchlässigkeit		Gesamt- leckage (NSF)	Schutzfaktor	Vielfaches des Grenzwertes
	Natriumchlorid -Aerosol	Paraffinöl -Nebel			
FFP1 3M Farbcodierung	20%	20%	22%	4,54	4
FFP2 3M Farbcodierung	6%	6%	8%	12,5	10
FFP3 3M Farbcodierung	1%	1%	2%	50	30

*Zusatzkennzeichnung „D“ beschreibt den erfolgreich absolvierten Einspeichertest mit Dolomitstaub.

Risikogruppen

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe

- TRBA 460 Einstufung von Pilzen in Risikogruppen
- TRBA 462 Einstufung von Viren in Risikogruppen
- TRBA 464 Einstufung von Parasiten in Risikogruppen
- TRBA 466 Einstufung von Bakterien in Risikogruppen

EN 14683

Tabelle 1 - Leistungsanforderungen für chirurgische Masken

Prüfung	Typ I	Typ I R	Typ II	Typ II R
Filterwirksamkeit für Bakterien (BFE)	≥ 95	≥ 95	≥ 98	≥ 98
Druckdifferenz (mm Wasser/cm ²)	< 3,0	< 5,0	< 3,0	< 5,0
Spritzfestigkeitsdruck (mmHg)	entfällt	≥ 120	entfällt	≥ 120
ANMERKUNG Typ I R und Typ II R sind flüssigkeitsresistente Typen				

3M Aura 1883+ Atemschutzmaske mit einzigartigem Zwei-Wege-Schutz

Die Aura 1883+ Atemschutzmaske mit Ventil ist eine innovative Kombination aus Personenschutz (Atemschutzmaske) und Patientenschutz (OP-Maske).

Sie erfüllt gleichzeitig die Schutzstufe FFP3 der EN 149:2001+ A1 2009 für Atemschutzmasken und den Type II R der EN 14683:2005 für OP-Masken. Sowohl der Träger als auch das Arbeitsumfeld können vor infektiösen Keimen geschützt werden.

Tragekomfort für höchste Ansprüche:

Die Aura 1883+ ist die erste Atemschutzmaske mit Ventil, die Sie auch im OP tragen können



OP Mantel

...von den Mitgliedern einer
Operationsmannschaft zur Verhinderung der
Übertragung infektiöser Agenzien getragener
Mantel¹

¹ DIN EN 13795 Operationsabdecktücher,-mäntel und Rein-Luft
Kleidung zur Verwendung als Medizinprodukte für Patienten,
Klinikpersonal und Geräte



Schutzkleidung

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien

EN 14605

EN 13034



DIN EN 13795

Operationsabdecktücher,-mäntel und Rein-Luft-Kleidung zur Verwendung als Medizinprodukte für Patienten, Klinikpersonal und Geräte

Allgemeine Anforderungen für Hersteller, Aufbereiter und Produkte

Prüfverfahren

Gebrauchsanforderungen und Leistungsstufen

DIN EN 14126

Schutzkleidung - Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Schutzkleidung gegen Infektionserreger

Bei Operationsmänteln zu bewertende Eigenschaften

Widerstandsfähigkeit gegen Keimpenetration – Trocken

Widerstandsfähigkeit gegen Keimpenetration – Nass

Reinheit - Mikrobiologisch

Reinheit – Partikuläres Material

Partikelfreisetzung

Widerstandsfähigkeit gegen Flüssigkeitspenetration

Berstfestigkeit – Trocken

Berstfestigkeit – Nass

Reißfestigkeit - Trocken

Reißfestigkeit - Nass

Testmethoden für Schutzkleidung

Klassen 3, 4, 5 und 6

- Typ 5 – Test auf Partikeldichtigkeit
- Typ 4 & 6 – „Spray Test“ (für Typ 6 verminderte Anforderungen)
- Typ 3 – „Jet Test“ (1 m / 3 bar; 0,02 ml Testfleck)

DIN EN 14126

Schutzkleidung - Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Schutzkleidung gegen Infektionserreger

- ISO 16603 Penetration von Blut und Körperflüssigkeiten
- ISO 16604 Penetration von Krankheitskeimen, die durch Blut übertragen werden (Phi-X-174)
- ISO 22610 Keimdurchtritt im feuchten Zustand
- ISO 22611 Schutz gegen biologische, kontaminierte Aerosole
- ISO 22612 Mikrobielle Penetration im trockenem Zustand

Augenschutz



Augenschutz



3M™ Schutzbrille 2740

- + 4-stufig verstellbare Scheibenneigung
- + Einstellbare Bügellänge
- + Weiche Bügelenden

Augenschutz



3M™ Schutzbrille 2840

- + Augenbrauenschutz für höhere Sicherheit
- + 3-stufig einstellbare Bügellänge
- + Individuell verstellbare Scheibenneigung
- + Weiche Bügelenden

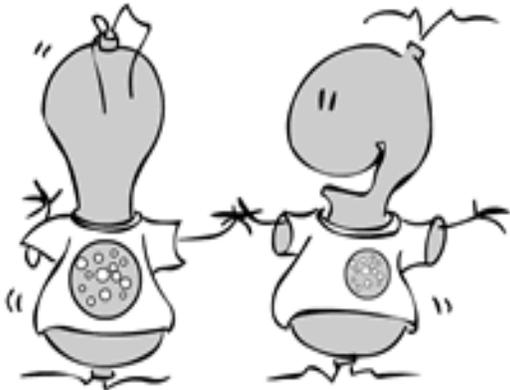
Augenschutz



3M™ Überbrille 2800

- + Ideal als Überbrille geeignet
- + Kratzfeste Scheibenbeschichtung für eine verbesserte Haltbarkeit
- + Guter Seitenschutz
- + 4-stufig einstellbare Bügellänge
- + Anpassbare Scheibenneigung
- + Weiche, schmale Bügelenden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !





**Fragen und
Anregungen?**